

# Gedächtnis-Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Landessozialgericht München

## Kommentierung des Gedächtnis-Protokolls durch den Kläger / Berufungskläger

Das Gedächtnis-Protokoll

- ist dargestellt in der Schriftart: Arial standard (schwarz)
- zur besseren Nutzbarkeit mit Verweisen sind rechts **Randnummern** eingefügt

Die Kommentare

- sind dargestellt in der Schriftart: Arial standard (blau)
- Verweise auf die Akten des Klägers/Berufungsklägers sind in Klammern dargestellt:  
**Arial fett (grün)**; z.B.  
(**SG29, SG36**) Dokumente Nr. 29 und 36 aus dem Verfahren beim Sozialgericht  
(**LSG14**).....Dokument Nr. 14 aus dem **Beschwerdeverfahren** beim Bayer. LSG  
(**L 4 KR 126/16 B**); dieses umfasst insgesamt die Dokumente  
**LSG01 bis LSG20**  
(**LSG29**).....Dokument Nr. 29 aus dem **Berufungsverfahren** beim Bayer. LSG  
(**L 4 KR 568/17**); dieses umfasst insgesamt die Dokumente **LSG21**  
bis derzeit **LSG37** (wir sind noch nicht fertig)  
(**SG: K2.a; LSG: K3.1**) dies referenziert eine Anlage der Klagen; beim SG hieß sie  
Anlage **K2.a**; beim LSG hieß die gleiche Anlage (alle  
umbenannt wegen geistiger Neusortierung und Vermeidung  
von Kontrollverlust) **K3.1**  
(**SG K9.a, K9.b, K9.c, K.10; LSG K1.7, K1.8, K1.9, K1.10**)

4 Anlagen der Klagen beim SG als auch beim LSG  
Einige Dokumente sind in der IG Homepage öffentlich zugänglich gemacht;  
insbesondere die des Berufungsverfahrens vor dem Bayer. LSG. Sie werden wie  
üblich referenziert mit:

Link auf die Homepage-Seite und Angabe der IG-weiten Referenznummer:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [**IG\_K-VG\_2316**]

Für einige Aussagen in den Kommentaren wird auf die beweisenden

Übersichtsdokumente in der Seite „Schlüsse“ der IG-Homepage verwiesen:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200229 Die mit dem GMG  
einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III das  
Bundesverfassungsgericht.**)

An etlichen Stellen wird die Behauptung des 4. Senats des Bayer. LSG aufgrund der  
Beweislage als „**bewusst unwahre Behauptung**“ eingestuft (um den Text nicht ausufern zu  
lassen im nachfolgenden abgekürzt mit **BUB**, Plural **BUBn**). Bewusst unwahre Behauptungen  
sind also unwahre Aussagen von denen der Aussagende genau weiß, dass sie unwahr sind;  
es liegt also im juristischen Sinn **Vorsatz** vor. BUB bzw. BUBn sind also Synonyme für das  
Umgangssprachliche **LÜGE** bzw. **LÜGEN**. Der Kläger/Berufungskläger behält sich vor beide  
Begriffe synonym zu gebrauchen, abhängig von Lust und Laune.

Es gibt insgesamt drei Schlüsselworte in den Kommentaren, die dargestellt sind: **Arial fett  
(rot)**

Es sind die Worte: **BUB, Lüge, Rechtsbeugung**

Sie dienen als Marker für die Aufarbeitung der Taten der Richter des 4. Senats des Bayer.  
LSG nach 3 Gruppen:

- Verletzungen von SGG oder ZPO (= Verfahrensfehler)
- Verbrechen oder Vergehen nach Strafgesetzbuch (StGB)
- Verfassungsbrüche nach Grundgesetz (GG)

**Gedächtnis-Protokoll der Hauptverhandlung  
vor dem Landessozialgericht München  
21.11.2019, 11:50 – 13:15 Uhr  
Az: L 4 KR 568/17**

(Vor dem Sitzungssaal gibt es eine elektronische Anzeige. Darauf ist mitgeteilt: Richter: Hr. Dürschke (Vorsitzender Richter), Frau Hentrich (Richterin), Fr. Dr. Reich- Malter (Richterin), Herr Schärtl (ehrenamtlicher Richter), Hr. Grundler (ehrenamtlicher Richter)	1
<b>Der Berufungskläger hat am 12.11.2019 die Richterbesetzung des 4. Senats im Bayer. LSG in München erfragt, weil das LSG sich weigert im Internet die Geschäftsplanung inkl. der aktuellen Funktionsträger bekannt zu geben (LSG29): Ehrenamtliche Richter könnten nicht benannt werden, weil diese nach Bedarf hin und her geschoben werden (§ 19 (1) SGG ehrenamtliche Richter sind den Berufsrichtern gleichgestellt = „gesetzliche Richter“)</b>	
Beklagten-Vertreter AOK Bayern: k.A. zu Personen Kläger: Dr. Arnd Rüter Az <b>L 4 KR 568/17</b>	2
(Plan: Beginn: 12:00 Uhr, Ende: 13:00 Uhr) (die ehrenamtlichen Richter sprechen während der gesamten Verhandlung nicht)	3
VR Dürschke: Wir kommen zum Aufruf des Rechtstreits Dr. Arnd Rüter gegen die AOK Bayern und die AOK Pflegekasse Für beide ist die ? (Name undeutlich gesprochen) heute erschienen mit Generalvollmacht. Und sie sind der Dr. Rüter nehme ich an, oder ?	4 5
Rüter: Ja. (und zur AOK Vertreterin) und wer sind sie?	6
VR: Dr. Wimmer <b>Die Frau Dr. Wimmer hat Generalvollmacht; sie ist in den Kreis der bei der AOK rechtlich Verantwortlichen für den Betrug (§ 263 StGB) mit aufzunehmen</b>	7
Rüter: (zu den Richtern) und wer sind sie?	
VR: Das können sie der Ladung und der Tagesordnung draußen entnehmen	8
Rüter: Ja, aber die Verteilung der Namen kann ich da nicht ablesen.	9
VR: Da ich den Vorsitz führe bin ich der Vorsitzende Richter. Mein Name ist Dürschke.	10
Rüter: Ja, das habe ich mir gedacht; und weiter?	11
R Hentrich: Mein Name ist Hentrich	12
VR: (auf Richterin rechts von ihmweisend) Frau Dr. Reich-Malter. Aus gegebenem Anlass weist der Senat darauf hin ...	13 14
Rüter: und die anderen Herren? Wir sind einfach nicht durch <b>Der VR weigert sich die ehrenamtlichen Richter zu identifizieren.</b>	15

VR: ..., dass Tonbandaufnahmen im Sitzungssaal nicht erlaubt sind und **strafrechtlich verfolgt** werden, falls es ... das Mitschneiden ist nicht erlaubt ... dass Tonbandaufnahmen nicht erlaubt sind und würden strafrechtlich verfolgt werden.  
Das ist ein Hinweis den der Senat gibt

(Diktat zur Protokollantin) Der Senat gibt den Hinweis, dass Tonbandaufnahmen im Gerichtssaal nicht erlaubt sind.

Der Senat gab nicht nur den Hinweis (wie in der Niederschrift behauptet, sondern drohte mit strafrechtlichen Konsequenzen.

Nur leider hat das Gericht vergessen mitzuteilen, auf welcher gesetzlichen Basis es dieses Verbot ausspricht.

Das ist **Nötigung (§ 240 StGB)**. Sie diene ausschließlich zu dem Zweck der Vertuschung eines Gesamtverbrechens auf Basis von einer größeren Zahl von einzelnen **BUBn** und **Rechtsbeugungen**; d.h. die Nötigung erfolgte aus niederen Beweggründen.

Die Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht war öffentlich. In einer öffentlichen Verhandlung gibt es nur das **öffentlich gesprochene Wort**.

In einer Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung des BSG wird sogar mitgeteilt:  
„Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts in besonderen Fällen Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen kann (§ 61 Abs. 1 SGG i.V.m. § 169 Abs.3 Satz 1 GVG).  
Soweit Sie gegen eine mögliche Zulassung Einwände haben, werden Sie um eine substantiierte Darlegung innerhalb von zwei Wochen gebeten.“

Das BSG betont also im Gegenteil sogar das öffentliche Interesse an bestimmten Passagen des öffentlich gesprochenen Wortes.

Wie groß muss da erst das öffentliche Interesse am öffentlich gesprochenen Wort sein, wenn es um die öffentlich vorgeführte Ausführung eines Verbrechens geht, die von einem Spruchkörper aus 5 Richtern eines 4. Senats eines Bayerischen Landessozialgerichts begangen wird, trotz der in eben dieser mündlichen Verhandlung erfolgten überaus deutlichen Warnung vor der Durchführung dieses Verbrechens.

Der Kläger/Berufungskläger revanchiert sich hier für den gegebenen Hinweis des Senats und gibt einen Hinweis an den Senat zurück:

Es ging um das **nichtöffentlich gesprochenes Wort** (und Bild), sprich das Ibiza-Video, welches der SPIEGEL, SPIEGEL online und die Süddeutsche Zeitung in Deutschland veröffentlicht hatten. Der ehemalige österreichische Vizekanzler Heinz-Christian Strache stellte in Hamburg und München Strafanzeige. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_O-MP\_032]**)

Beide Staatsanwaltschaften erteilten eine Absage. Zumindest aus dem Ablehnungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 05.07.2019 sind Inhalte aus der ausführlichen Begründung bekannt geworden:

- Es betrifft selbstverständlich die Persönlichkeitsrechte, das haben die Betroffenen aber hinzunehmen, wenn durch die Veröffentlichung ein wahres Geschehen dokumentiert wird nämlich [...] die mögliche Bedrohung der freiheitlich demokratischen Grundordnung Österreichs. [...] Angesichts der hohen Brisanz des Gesprächs, **wie sie da agieren und was sie da offenbaren**, haben ihre Persönlichkeitsrechte zurückzustehen.
- „Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist ... nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.“

<p>So, es geht in diesem Verfahren um die Verbeitragung von Leistungen der <b>betrieblichen Altersversorgung</b>, es ergeht ... wir haben erst einmal den Sachbericht, damit die beiden ehrenamtlichen Richter Schärfl und Grundler auch informiert .... Äh dass wir den gleichen Wissenstand haben.</p> <p>Das ist das Geständnis des VR, dass mindestens 2 der 5 Richter nicht wissen worum es geht. Sie werden es auch nach dem „Sachvortrag“ nicht wissen können, denn der ist absichtlich so schnell und ohne Betonung heruntergeleiert, dass keiner es akustisch verstehen, geschweige denn geistig nachvollziehen kann.</p> <p>Es geht nicht um „betriebliche Altersversorgung“ wie unterstellt, sondern „Betriebliche Altersvorsorge (BAV)“ (<b>Rechtsbeugung</b>)</p>	17
<p>R Reich-Malter _____ <b>Sachstand</b> _____</p> <p>Der Kläger klagt gegen die Verbeitragung durch die Beklagte von Kapital-Leistungen an den Kläger in Höhe von 39.404,17 € am 01.02.2015 und eine restliche Kapitalauszahlung in Höhe von 62.325,86 € am 03.11.2015.</p> <p>Es sind keine <b>Kapitalleistungen</b> und <b>Kapitalauszahlungen (BUB)</b>, sondern die Übergabe der Verfügungsgewalt von dem Versicherer an den Versicherten über langfristig erworbene und durch den Versicherer zur Geldanlage genutzte Sparerlöse aus dem Kapitalsparanteil einer Kapitallebensversicherung.</p> <p>Der Kläger ist wegen einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Beklagten zu 1) kranken- und zu 2) pflegeversichert</p> <p>Im Bescheid vom 28.01.2015 teilt die Beklagte dem Kläger mit, er <b>habe</b> eine <b>Kapitalleistung</b> über 39.404,17 EUR erhalten, die der Beitragspflicht <b>unterliege</b>. Der Betrag würde für die Beitragsberechnung ab dem 01.02.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus <b>ergäbe</b> sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 328,37 EUR, die in monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge insgesamt 58,62 EUR.</p> <p><b>(SG: K1.a; LSG: K2.1):</b> In den Bescheiden der Beklagten steht: „habe Kapitalleistung /Abfindung ...erhalten, die ... unterliege“. Die Berichterstatterin zitiert absichtlich falsch (lässt „/Abfindung“ weg), d.h. sie weiß dass es keine Abfindung war. „Abfindung“ ist eine <b>BUB</b> der Beklagten, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde. Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach <b>§ 103 SGG</b> den Sachverhalt zu klären, statt die <b>BUB</b> einfach zu wiederholen.</p> <p>Gegen die Bescheide der Beklagten zu 1) und im Namen der Beklagten zu 2) führte der Kläger Widerspruch.</p> <p><b>(SG: K2.a; LSG: K3.1)</b> Widerspruch mit einer ausführlichen Begründung</p> <p>Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.15 wies die Beklagte zu 1) und auch im Namen der Beklagten zu 2) den Widerspruch zurück.</p> <p><b>(SG: K3.a; LSG: K4.1)</b></p> <p>(ebd. S. ) Die Beklagte <b>sei</b> hinsichtlich des Ausgangsbetrages am 28.01.15 von der Allianz Lebensversicherungs-AG per Datensatz über die Auszahlung einer <b>Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung</b> am 01.02.15 informiert worden.</p> <p>„<b>Kapitalleistung</b> aus <b>betrieblicher Altersversorgung</b> “ ist eine <b>Lüge</b> der Beklagten oder/und des Versicherers, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde.</p> <p>Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach <b>§ 103 SGG</b> den Sachverhalt zu klären, statt die Lüge einfach zu wiederholen. Um zu klären, wer der Urheber dieser Lüge ist, hat der Berufungskläger einen Beweisantrag gestellt (<b>SG29, SG36</b>), sowohl SG als auch LSG haben sich geweigert diesen Beweisantrag zu bearbeiten.</p>	18 19 20 21 22 23 24

Inzwischen weiß der Berufungskläger, dass sowohl Beklagte als auch Versicherer für die Lüge verantwortlich sind ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. \[IG\\_K-KV\\_2308\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-KV_2308]) bis [\[IG\\_K-KV\\_2314\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-KV_2314]), inbes. [\[IG\\_K-KV\\_2310\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr.[IG_K-KV_2310]); [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/ 20200110](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110) *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*)

- Nachdem der Kläger bei der Beklagten zu 1 seit 01.01.2014 in der KVdR Die Richterin meint die Krankenversicherung der Rentner, will es aber für den Kläger nicht so verständlich sagen 25
- pfllichtversichert sei, **sei** nach der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreiche, auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 gelten die Regelungen des § 229 SGB V entsprechend, d.h. der Rente vergleichbare Einnahmen und auch Renten der betrieblichen Altersversorgung zählen, z.B. die wegen einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Nach § 229 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelte, dass 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge längstens für 120 Monate monatlich, wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden wäre.
- Nach der Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 gelte nach der Gesetzesänderung am 19.11.2003 **alle Kapitalleistungen**, die der Altersversorgung oder der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen ab dem 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen. 26
- Somit sei ab der Auszahlung der Kapitalleistung gleichzeitig hieraus Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gelte dies über § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. 27
- (SG: K3.a; LSG: K4.1)**  
1. wenn es um Gesetze geht, sollte man als LSG wenigstens die Beklagte korrekt zitieren  
2. Wenn es um Einmalzahlungen geht, dann gilt dies nach § 229 SGB V sowohl in der Fassung vor dem GMG als auch in der Fassung ab 19.11.2003 nur, wenn die Bedingung „tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ erfüllt ist.  
Wenn die obige Aussage von der Beklagten gemacht wird, ist es Betrug (§ 263 StGB).  
Wenn die Aussage von Sozialrichtern gemacht wird ist es **Rechtsbeugung nach § 339 StGB**.  
Da es hier als Tatbestand verwendet wird, nicht klar als Zitat gekennzeichnet ist (welches dann auch noch verfälscht wäre) von dem sich das LSG distanziert, ist es Rechtsbeugung.
- Unmaßgeblich sei, welche weitere Verwendung die fälligen Auszahlungsbeträge fänden. 28
- Mit Bescheid vom 30.10.2015 teilt die Beklagte dem Kläger mit, es **habe** eine **Kapitalleistung** von 62.325,86 EUR erhalten, die der Beitragspflicht unterliege. Der Betrag werde für die Beitragsberechnung ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Daraus ergebe sich eine beitragspflichtige Einnahme von monatlich 519,38 EUR. Insgesamt beliefen sich die Einkünfte damit auf 847,75 EUR. Der Beitrag betrage damit insgesamt monatlich 151,32 EUR. 29
- (SG: K1.b; LSG: K2.2):** In den Bescheiden der Beklagten steht: „habe Kapitalleistung /Abfindung ...erhalten, die ... unterliege“. Die Berichterstatterin zitiert absichtlich falsch (lässt „/Abfindung“ weg), d.h. sie weiß dass es keine Abfindung war. „Abfindung“ ist eine **BUB** der Beklagten, deren Wahrheitsgehalt weder durch die Beklagte noch durch SG oder LSG bewiesen wurde. Es wäre Aufgabe der Gerichte gewesen, nach **§ 103 SGG** den Sachverhalt zu klären, statt die **BUB** einfach zu wiederholen.
- Auch gegen diesen Bescheid erging auch im Namen der Beklagten zu 2. 30
- Der Kläger hat gegen den Bescheid Widerspruch erhoben. 31
- (SG: K2.b; LSG: K3.2)** Widerspruch mit einer ausführlichen Begründung

	Im Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 wies die Beklagte den Widerspruch auch im Namen der Beklagten zu 2 zurück	32
	(SG: K3.b; LSG: K4.2)	
	Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 hat der Kläger am 27.04.2015 beim Sozialgericht München Klage erhoben.	33
	(SG01)	
	Die Klage gegen die Beklagte zu 1 wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15, die gegen die Beklagte zu 2 unter dem Aktenzeichen S 2 P 159/15 geführt.	34
	(SG03)	
	Gegen den Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 hat der Kläger am 21.02.2016 Klage beim SG erhoben.	35
	(SG66) mit einer ausführlichen Klagebegründung (SG67, SG68)	
	Die Klage zu der Beklagten zu 1 wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 267/16, die zu der Beklagten zu 2 unter dem Aktenzeichen S 2 P 74/16 geführt.	36
	(SG15)	
	In dem Verfahren S 2 P 159/15 hat das SG zur Erledigung des Verfahrens einen Vergleich vorgeschlagen.	37
	(SG15)	
	Der <b>Kläger hat sich nicht gemeldet</b> . Ein für den 08.12.2015 anberaumter Erörterungstermin ist aufgehoben worden.	38
	(SG15) Das ist eine <b>Lüge</b> . Das SG hat den Vorschlag auf den 01.03.2016 datiert, ihn am 16.03.2016 abgesendet und der Kläger hat ihn am 17.03.2016 erhalten. Das war <b>Betrug</b> durch den Richter Lillig des SG und dieser Betrug geschah genau aus dem Grund eine Terminüberschreitung simulieren zu können.	
	Der Kläger hat darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Bescheid vom 30.10.2015 zu erwarten gewesen sei. Er hat angeregt den Widerspruchsbescheid abzuwarten und im Verfahren gemeinsam zu verhandeln.	39
	Das Sozialgericht hat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.	40
	(SG11) Das ist eine <b>Lüge</b> , das SG hat dem Kläger wahrheitswidrig unterstellt einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt zu haben	
	In seiner Klagebegründung vom 22.02.2016 hat der Kläger dann ausgeführt, er sei ununterbrochen vom 01.01.1984 bis zum <b>Beginn der Rente am 01.12.2015</b> bei der Softlab GmbH beschäftigt gewesen.	41
	(SG68) Das ist eine <b>Lüge</b> zur Begründung des Beginnens einer betrieblichen Altersversorgung mit Rentenbeginn und demzufolge auch <b>Rechtsbeugung</b> . Der Kläger war am Ende der Arbeitszeit in Teilzeit, wie dem Teilzeitvertrag (SG K7.d; LSG K1.4) hätte entnommen werden können (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet), gesetzl. Rente ab 01.12.2014.	
	Der ehemalige Arbeitgeber habe in den Jahren 85 und 89 nacheinander 3 Kapitallebensversicherungen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG als <b>Betriebliche Altersvorsorge</b> für den Kläger abgeschlossen.	42
	(SG68) (SG K9.a, K9.b, K9.c; LSG K1.7, K1.8, K1.9)	
	Die Bezahlung der drei Versicherungen <b>stelle</b> zusätzliches Arbeitsentgelt dar. Eine Entgeltumwandlung habe nicht stattgefunden.	43
	(SG68) (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet), bei Bewertung der Anlagen der Klagebegründung (SG K8.a, K8.b; LSG K1.5, K1.6) hätte das Gericht dieses überprüfen können und festgestellt: nicht „stelle“ (Konjunktiv), sondern „stellte“ (Perfekt)	



<p>Die Kapitalleistungen <b>seien</b> keine Abfindungen, sondern <b>während des Ablaufes</b> der Versicherungen Auszahlungen der angesparten Kapitalleistungen. Es habe keinerlei Versorgungszusage gegeben.</p> <p>(SG68) (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet), bei Bewertung der Anlagen der Klagebegründung (SG K9.a, K9.b, K9.c, K.10; LSG K1.7, K1.8, K1.9, K1.10) hätte das Gericht dieses überprüfen können und festgestellt: nicht „seien“ (Konjunktiv), sondern „sind“ (Präsens) „während des Ablaufes“ ist eine <b>Lüge</b>, mit der Absicht die Auszahlung als eine Dauer/Phase darzustellen und daraus eine Versorgungsbezug zu konstruieren, also auch <b>Rechtsbeugung</b>.</p>	44
<p>Der Kläger <b>habe</b> die Einnahmen aus der <b>Betrieblichen Altersversorgung</b> verwendet, um Hypothekenkredite für die Finanzierung seines Hauses, seiner privaten Altersvorsorge, zu bedienen.</p> <p>(SG68) Nicht „betrieblichen Altersversorgung“, sondern „Betriebliche Altersvorsorge „ (<b>Lüge</b>) (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet), bei Bewertung der Anlagen der Klagebegründung (SG K.10, K.11; LSG K1.10) hätte das Gericht dieses überprüfen können und festgestellt: nicht „habe“ (Konjunktiv), sondern „hatte“ (Perfekt)</p>	45
<p>Die Verbeitragung <b>sei</b> rechtswidrig.</p> <p>Die 2004 erfolgte Gesetzesänderung <b>sei</b> verfassungswidrig.</p> <p>(SG68) (§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet),  Verbeitragung ist rechtswidrig: <a href="https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I">https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I</a>  Gesetzesänderung war verfassungswidrig: <a href="https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20III%20Das%20Bundesverfassungsgericht">https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Bundesverfassungsgericht</a></p>	46
<p>Der Kläger hat in seiner Klagebegründung folgenden Hauptantrag formuliert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 werden aufgehoben.</li> <li>2. Und die Beklagte wird auch verurteilt die geleisteten Zahlungen zurück zu erstatten.</li> </ol>	47
<p>Er hat auch selbst einen rechtlichen <b>Hilfsantrag</b> formuliert, nachdem die Beklagte an den Kläger zur Berücksichtigung seiner privaten Altersvorsorge ab Rechtskraft des Urteils über eine Laufzeit von 10 Jahren monatlich 478,65 EUR an Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen zurück zahle und eine Verrechnung über eine Laufzeit von 10 Jahren mit den monatlich jetzt geltend gemachten 151,32 EUR aufzeigt.</p>	48
<p>Zur Begründung des Hilfsantrages wird vorgetragen in den Jahren 97 bis 2014 seien die durch Nichtberücksichtigung der privaten Altersvorsorge gezahlten zurück zu zahlen und die private Altersvorsorge sei entsprechend der Berechnung der betriebliche Altersvorsorge entsprechend zu berücksichtigen habe und das heißt, dass die Zahlbeträge dann entsprechend negative Zahlbeträge ergeben.</p>	49
<p>Dafür wurde eine Reihe von Unterlagen übermittelt; nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ ein Beitragsbescheid vom 01.01.16.,</li> </ul> <p>(SG: K5,b; LSG: LSG K2.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Anstellungsverträge,</li> </ul> <p>(SG: K7.a, K7.b, K7.c; LSG: K1.1, K1.2, K1.3) es sind ein Anstellungsvertrag ein komplett geänderter Vertrag (wg. Beförderung) und 1 Ergänzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Altersteilzeitvertrag,</li> </ul> <p>(SG: K7.d; LSG: K1.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersvorsorge,</li> </ul> <p>(SG: K8.a; LSG: K1.5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ ein Informationsblatt der Firma Softlab GmbH,</li> </ul> <p>(SG: K8.b; LSG: K1.6)</p>	50

- \_ eine **Versicherungszusage** der Softlab GmbH vom 27.03. 1985 **mit einem Versicherungsschein** für eine Lebensversicherung bei der Allianz mit einer Kapitalzahlung im Todes- und Erlebensfall, Versicherungsnehmer die softlab GmbH, versicherte Person der Kläger, Beginn der Versicherung 01.01.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015
- \_ eine **Versicherungszusage**, Beginn der Versicherung 01.10.1985, Ablauf der Versicherung 01.01.2015, vom 23.10.1985
- \_ und eine dritte **Versicherungszusage** der Softlab vom 08.11.1989, mit Ablauf zum 01.10.2015,

(**SG: K9.a, K9.b, K9.c; LSG: K1.7, K1.8, K1.9**) das sind die Versicherungsverträge für die 3 Kapitallebensversicherungen. Um genauer zu wissen, was in diesen Verträgen steht, müssten die Richter des LSG ihren **Untersuchungsauftrag nach § 103 SGG** erfüllen, anstatt das erste Wort des Drei-Seiten-Vertrages (Allianz Lebensversicherungs-AG - Arbeitgeber softlab-Arbeitnehmer Kläger) abzuschreiben oder sich helfen lassen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110> **Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach.**

- \_ dann gibt es noch Informationen zur Überschussbeteiligung

(**SG: K10; LSG: K1.10** Es handelt sich um „Nachweise zur Überschussbeteiligung der Allianz Lebensversicherungs-AG 1999-2004 für das von der Versicherung angelegte Sparguthaben des Klägers. Ohne Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes (**§ 103 SGG**) wäre zu erkennen, dass es wohl keine Anwartschaft auf eine Betriebsrente sein kann.

In dem Verfahren S 2 P 74/16 hat das Sozialgericht auch einen Unterwerfungsvergleich vorgeschlagen. Die Beklagte hat den Vergleichsvorschlag angenommen.

51

Das Sozialgericht hat den Beteiligten mit Schreiben vom 04.04.2016 mitgeteilt der Rechtsstreit wäre erledigt, da die Beteiligten den Vergleichsvorschlag angenommen haben.

52

(**SG15**) Der Vergleichsvorschlag ist auf den 01.03.2016 datiert, wurde am 16.03.2016 abgesendet und am 17.03.2016 zugestellt

(**SG16**) Der Vergleichsvorschlag wurde also vom Kläger am 08.04.2016 termingerecht abgelehnt

(**SG17**) Die behauptete Annahme des Vergleichsvorschlags war auf den 04.04.2016 datiert, wurde am 12.03.2016 gesendet und am 13.03.2016 empfangen.

Das ist die Wiederholung des **Betrugs** und die **3. Rechtsbeugung** durch den SG Richter Lillig. Somit ist es auch eine **Lüge** und **Rechtsbeugung** durch den 4. Senat des LSG.

Das Sozialgericht hat dann in den Beschlüssen vom 02.03.2016 das **Ruhen** der Verfahren S 2 KR 482/15 und **S 2 P 159/15** angeordnet.

53

(**SG08**) Am 19.11.2015 hat der Kläger die Vorladung zum Erörterungstermin empfangen

(**SG09**) Am 20.11.2015 sandte der Kläger den Antrag den Erörterungstermin zu verschieben mit dem Widerspruchsbescheid vom 30.10.2015 im Anhang (**SG10**)

(**SG11**) Mitteilung vom SG „das Gericht beabsichtigt am 08.12.2015 entsprechend dem Antrag des Klägers das Ruhen der Rechtsstreitigkeiten S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 anzuordnen“.

(**SG13**) Der Ruhebeschluss ist auf den 02.03.2016 datiert, zugestellt wurde er erst am 09.03.2016: Gründe; „Aufgrund der übereinstimmenden Anträge der Beteiligten ...“

Das war Betrug und die 2. Rechtsbeugung durch den SG Richter Lillig. Somit ist es auch eine **Lüge** und **Rechtsbeugung** durch den 4. Senat des LSG. Hierfür liegen niedere Beweggründe vor, denn das LSG will damit die Fehlleistung des Bayerischen Landessozialgerichts bei der Bearbeitung der nachfolgend erwähnten Beschwerde vertuschen.

Im Übrigen hat das SG selbst nicht mehr verstanden, was denn nun der Status des Verfahrens **S 2 P 159/15** sein solle. Am 19.05.2015 hat der Kläger jedenfalls seinen damaligen RA aufgefordert (**SG05**) den Unterwerfungsvergleichsvorschlag des SG vom 07.05.2015 (**SG03**) anzunehmen. Und irgendetwas muss beim SG daraufhin angekommen sein, denn im Schreiben vom 02.03.2016 kennt das SG selbst nur noch das verbleibende Verfahren **S 2 KR 482/15** (**SG12**). Und im Ruhebeschluss vom 02.03.2015 wird folgerichtig, wenn auch gesetzeswidrig (da nach § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO dies vom Kläger nicht beantragt wurde) das Verfahren **S 2 KR 482/15** in den Ruhezustand versetzt (**SG13**).



Hierzu hat der Kläger **Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht** erhoben; da der Grund für den **ursprünglichen Ruhensantrag** nach Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 entfallen sei. Weiter hat er die Zusammenlegung unter dem Aktenzeichen S 2 KR 482/15 angefragt.

54

Das ist der **1. Versuch** dem Berufungskläger eine abgeänderte Klage unterzuschieben. Das damalige Beschwerdeverfahren (**L 4 KR 126/16 B**) ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens (**L 4 KR 568/17**)

Es ist darüber hinaus eine Wiederholung der obigen **Lüge (SG08, SG09, SG11, SG13)**; es gab keinen Ruhensantrag.

In den Schriftsätzen vom 07.04.2016 hat der Kläger ausgeführt, den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 159/15 **hätten** die Beteiligten zugestimmt; dieses Verfahren sei erledigt. Den Vergleichsvorschlag im Verfahren S 2 P 74/16 lehne er ab. Er **hätte** dem Schreiben des Gerichts, nachdem der gerichtliche Vergleich angenommen worden wäre, widersprochen.

55

(§ 103 SGG Untersuchungsgrundsatz missachtet), bei Bewertung der Anlagen der Klagebegründung (**SG08, SG09, SG11, SG13**) hätte das Gericht dieses überprüfen können und festgestellt: nicht „hätte“ (Konjunktiv), sondern „hat“

Diese Missachtung des **Untersuchungsgrundsatzes (§ 103 SGG)** hat der 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts auch schon bei Bearbeitung der Beschwerde vom 16.03.2016 (**LSG01**) gezeigt (**LSG14, LSG15**). [...]“ Er hat sich aber lieber mit dem misslungenen Versuch beschäftigt sein Aktenzeichen-Vergabe-System selbst zu verstehen (**LSG11, LSG12, LSG13, LSG15**).

Mit Schreiben vom 08.05.2016 hat der Kläger unter allen vier Aktenzeichen eine **überarbeitete Klagebegründung** übermittelt und weiter ausgeführt, das Verfahren S 2 P 159/15 sei erledigt und in dem anderen Verfahren S 2 P 74/16 sei es zu einer rechtsbeugenden Annahme des Vergleichsvorschlags gekommen.

56

(**SG23, SG24, SG25, SG26**) Die geänderte Klagebegründung (**SG26**) hat ein zusätzliches Kapitel „Vermeidung von Begriffen und des damit verbundenen Missbrauchs“: „Betriebliche **Altersvorsorge** (BAV) – betrieblicher **Altersversorgung**, „Versorgungsbezug“, „Entgeltumwandlung“, „**Direktversicherung**“  
Das Thema „Vergleichsvorschlag ist dort nicht zu finden.

Er hat dann die Aufhebung des Ruhens der Verfahren und die Zusammenlegung der Verfahren **beantragt** und Anträge auf Vorlegung von Urkunden durch die Beklagte gestellt.

57

(**SG27, SG27, SG28**) Das ist eine **BUB**, der Kläger hat vor allem festgestellt, dass er 3 genannte Anträge als angenommen betrachtet (**SG28**).  
Die Anträge hießen **Beweisanträge Nr. 1 und Nr. 2** nach ZPO 423-424 (21.05.2016, **SG29**), also auch eine **BUB**.

Der Senat hat mit Beschluss vom 23.06.2016 die Beschwerden gegen die Feststellung des Ruhens des Verfahrens wegen fehlenden Rechtsbedürfnisses zurück gewiesen.

58

(**LSG14**) wenn wir doch mal wenigstens bei einem Thema bleiben könnten.  
Die Zurückweisung der Beschwerde erfolgte mit 3 **BUBn** und der Begründung „[...] der Beschwerdeführer [kann] kein **Rechtsschutzbedürfnis** geltend machen. Das Bayer. LSG war also schon damals der Meinung **Betrug und Rechtsbeugung durch Sozialrichter erzeuge kein Rechtsschutzbedürfnis** beim Opfer.

Der Kläger hat dem Senat mitgeteilt, damit sei der Tatbestand der **Rechtsbeugung** erfüllt und die Rechte des Klägers aus **Artikel 103 Abs. 1 GG** seien verletzt. Im Übrigen enthalte der Beschluss einige **unwahre Behauptungen**.

59

(**LSG15 bis LSG 20**) muss tief gesessen haben und ist auch heute noch wahr. Aber: was hat das Beschwerdeverfahren (**L 4 KR 126/16 B**) jetzt eigentlich mit der Berufungsklage **L 4 KR 568/17** zu tun? Antwort nichts. Es ist der **1. Versuch** dem Berufungsverfahren einen **anderen „Gegenstand der Klage“ (Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten)** unterzuschieben.

Und dann schrieb er zur **Zurückweisung der Beschwerde** am 23.06.2016: unter allen vier Aktenzeichen hat der Kläger darauf hingewiesen, dass er keine **Versorgungsbezüge** erhalten habe; es habe **keine Versorgungszusage des Arbeitgebers** gegeben, es seien lediglich Kapitallebensversicherungen abgeschlossen worden.

60

(**LSG15**) Es wird schon wieder das Beschwerdeverfahren als Teil des Berufungsverfahrens gesehen

Die Beklagte habe im Übrigen den Tatsachenfeststellungen nicht widersprochen und **sei** ihrer Vorlegepflicht nicht nachgekommen.

61

(**SG60, SG24, SG 33, SG 45**) **Untersuchungsauftrag nach § 103 SGG** nicht erfüllt, die Beklagte **ist** ihrer Vorlegepflicht nicht nachgekommen.

Es ist dann eine Arbeitgeberauskunft angefordert worden und ...

62

(**SG35, SG36, 41, SG44, SG49**) um das Verfahren zu verzögern

... und das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13.04.2017 eine Verfassungsbeschwerde u.a. wegen des Beschlusses LSG wegen des Ruhenssetzen und des Beschlusses des Sozialgerichts wegen des Beschlusses zum Ruhenssetzen und der Verfügungen nicht zur Entscheidung angenommen. Es werde in der Sache von einer Begründung abgesehen, nachdem zur Frage der Rechtsverpflichtung auf Verbeitragung von Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung schon verfassungsrechtliche Rechtsprechung vorliege und der Kläger den Rechtsweg nicht erschöpft habe.

63

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-VG\_2316]** <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200229 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III des Bundesverfassungsgericht.**)

Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde ist wegen diverser **Rechtsbeugungen (Verbrechen)** und **diversen Verfassungsbrüchen** rechtsunwirksam.

Die Mitteilung ist zum einen eine Straftat von Personen aus dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts (Vergehen **nach § 203 StGB**). Das Verwenden der Mitteilung zum anderen ist die **Nutzung von Straftaten durch das SG** zur Beeinflussung eines Verfahrens. Damit ist es auch ein **Verfassungsbruch** durch das SG (**Art. 97 GG**).

In Unkenntnis der Verfassungsbeschwerde behauptete das SG, das Beschwerdeverfahren beim LSG (**L 4 KR 126/16 B**) sei Gegenstand der Verfassungsbeschwerde; das ist eine **Lüge**. Indem das **LSG** hier die Aussagen wiederholt, schließt es sich der **Nutzung von Straftaten und der Lüge zur „Recht“sprechung** an.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 06.07.2017 hat der Kläger eine schriftliche Erklärung vorgelegt und diese auch mündlich vorgetragen. Darin hat er darauf hingewiesen, dass die Beklagte seinem Tatsachenvortrag nicht widersprochen habe. Dieser **sei** nach **§ 138 ZPO** als **zugestanden anzusehen**.

64

Den Anträgen I, II und III des Hauptantrags **sei** daher bedingungslos stattzugeben und von daher **seien** 65

I. die Bescheide vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 aufzuheben und

II: die Beklagte hat entsprechend römisch II die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten

III. außerdem hat die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Klägers zurück zu erstatten

(SG59, SG60, SG61, SG62)

Das ist **Rechtsbeugung** durch das LSG, das Gesetz (§ 138 ZPO) sagt nicht „sei“ sondern „ist“



Diese Passage ist eine Wiederholung der **rechtsbeugenden** Suada des SG

durchgängig formuliert im **Konjunktiv I** (zu deutsch: **Möglichkeitsform I**)

Das LSG hat in dieser Passage den **Untersuchungsauftrag § 103 SGG missachtet** und die Sachverhalte nicht geklärt.

Der Kläger wird deshalb die **Lügen** und **Rechtsbeugungen** des SG nicht erneut herausarbeiten

Das Sozialgericht hat dann im Urteil vom 06.07.2017 die Rechtsachen S 2 KR 482/15, **S 2 P 159/15** und S 2 KR 267/16 zu einer **gemeinsamen Entscheidung gebunden** und die Klage abgewiesen. 66

Das Verfahren S 2 P 74/16 **habe** sich durch Unterwerfungsvergleich nicht erledigt. 67

Streitgegenständlich **seien** im vorliegenden Rechtsstreit die Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.02.2015 und ab dem 01.11.2015. Die entsprechenden Bescheide **seien** rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. 68

Er **wendet** sich im Kern gegen die Verbeitragung seiner Auszahlungen von **Hier ist der Berichtstatterin der Konjunktiv nicht eingefallen: „er wende“** 69  
der Allianz Lebensversicherungs-AG und bezeichnet die Rechtsgrundlagen, die die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.01.2004 begründet haben, für rechts- und verfassungswidrig.

Er **rüge** weiter, dass das Bundessozialgericht die Verfassungskonformität der Regelung zu Unrecht angenommen **habe**, weil es damit seine Kompetenzen überschritten **habe**. Zur Begründung der Verfassungswidrigkeit **sei** das Bundesverfassungsgericht berufen. Das Sozialgericht **halte** die streitgegenständlichen Normen für mit dem Grundgesetz vereinbar. Die streitgegenständlichen Normen **seien** verfassungsgemäß. 70

Das Verfassungsgericht **habe** in dinglicher Würdigung für den Kläger in dem Verfahren zu seiner Verfassungsbeschwerde entschieden, dass die Normen zur Frage der Beitragserhebung auf Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung verfassungsrechtlich gewürdigt worden **seien**. 71

Somit **stehe** auch für das Gericht fest, dass die Normen zur Anwendung kämen und mit dem Grundgesetz vereinbar **seien** und damit angewendet werden. 72

Dies **bedeute**, dass die Argumentation, dass die die monatliche Rente von 2.105,69 EUR nicht mehr um die bisherigen 215,83 EUR monatlichen Sozialversicherungsbeiträge gekürzt **würden**, sondern über nächsten 10 Jahre bei einer vollen Verbeitragung bei Entscheidung im Sinne der Beklagten um 367,21 EUR (das **seien** 17,44%) sei festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zu dem Ergebnis gekommen **sei**, dass eine konfiskatorische und das Eigentum des Sozialklägers auf **ordentliche ??? Verpflichtungsgesetz ??? ...** Besteuerung um 50% des einem Bürger zufließenden Geldes als Steuer an den Staat abzuführen sind. 73

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. 74

Der Vortrag des Klägers, dass die Auszahlungen ungeschmälert zu einer Zins-Tilgungsleistung einer Darlehensverpflichtung verwendet werden solle, **sei** kein rechtlich schützenswertes Argument. 75

**Art. 14 (1) GG; das Recht auf das Eigentum ist ein Grundrecht**

Die ausgezahlten Leistungen der Allianz Lebensversicherungs-AG mit Kapitalzahlung im Todes- oder Erlebensfall **seien** Versorgungsbezüge. Maßgeblich für die Bewertung als Versorgungsbezug **seien** die Verträge zwischen dem Kläger und der Firma Softlab. 76

Der Versorgungsbezug **sei** der Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner neben dem Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrunde zu legen. 77

Hier ist der **Berichterstatterin der Konjunktiv nicht eingefallen: „Die Zahlstelle ... hätte“** Beträge der Einzugsstelle, nämlich der Beklagten zu 1, mitgeteilt. Die Zahlstelle **habe** den Vermögenszuwachs als **Zug** um **Zug** Versorgung bewertet. 78

Nachdem die Auszahlung erfolgt **sei**, **habe** die Beklagte rechtlich zutreffend die Paragraphen angewandt und 1/120 der Kapitalleistung als monatlichen Zahlbetrag als Versorgungsbezüge, längstens für 120 Monate, monatlich zur Verbeitragung angesetzt. 79

Die Beitragserhebung durch die Beklagte **sei** deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. 80

Hier endet die **Suada des SG im Konjunktiv I**



Der Kläger hat am 06.07.2017 Berufungsklage beim Landessozialgericht erhoben. Er hat 81

- eine kommentierte Abschrift des Tatbestandes
- mit einer Kopie des Urteils,
- ein Wortprotokoll des Klägers vom Ablauf der mündlichen Verhandlung
- und eine in der mündlichen Verhandlung verlesene Erklärung übermittelt.

Er hat folgende Verfahrensmängel gerügt: 82

- Es sei in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung wesentliche Vorgänge nicht enthalten. Es gäbe kein von allen Parteien akzeptiertes und die gesetzlichen Vorgaben erfüllendes Protokoll von der mündlichen Verhandlung, weil der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung nicht willig gewesen sei, ein solches zu erstellen. 83
- Es sei die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des schriftlichen Urteils verweigert worden.

- Es sei eine erledigte Rechtssache mit anhängigen Rechtssachen verbunden worden. Die ebenfalls anhängige Rechtssache S 2 P 74/16 sei gar nicht behandelt worden
- Der Tatbestand sei unrichtig dargestellt.
- Es seien keinerlei Vorbereitungen zur mündlichen Verhandlung durchgeführt worden.
- Es seien keinerlei Stellungnahmen zu den Beweisanträgen des Klägers angefordert worden
- Die mit dem Hilfsantrag und den Unterpunkten IV, V, VI am 08.05.2016 eingereichte Eventualklage ist gar nicht behandelt worden.

Die Verhaltensweisen des Vorsitzenden der 2. Kammer werden unter strafrechtlichen und unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten benannt. 84

(LSG21; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23021\]](#))

(SG64; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23060\]](#))

(SG59; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23064\]](#))

(SG60; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23059\]](#))

-----  
Es wird weiter ausgeführt, dass Beweisanträge gestellt worden seien, die ignoriert worden seien. Zwei der Anträge hätten sich inzwischen durch eigene Ermittlungen erübrigt. 85

Nicht erledigt dagegen habe sich ein dritter Beweisantrag, der darauf basiere, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 1660/08 drei Voraussetzungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs aufgeführt habe. 86

Vorliegend seien die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung nicht erfüllt. Wolle die Beklagte das Gegenteil beweisen, müsse sie folgende Beweisdokumente vorlegen: 87

1. Novierung des Anstellungsvertrages zum Zeitpunkt um die Abschlusstermine der Versicherungen zum Beweis der arbeitsvertraglichen Grundlage 88
2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber
3. Nachweis aus der Bezahlung aus dem Vermögen des Arbeitgebers

Wenn die Beklagte die Beweise nicht vorlegen könne, dann versuche sie die Verbeitragung von privatem Vermögen mit unwahren Behauptungen, dies sei Betrug. 89

(LSG26; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23025\]](#))

Die Beklagte hat ausgeführt die geltend gemachten Verfahrensmängel könnten eine Aufhebung nicht begründen. Weder der Amtsermittlungsgrundsatz noch das rechtliche Gehör seien verletzt worden und offensichtliche Unrichtigkeiten im Tatbestand wären im Urteil zu berücksichtigen. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung sei den Vorgaben entsprechend erstellt worden und enthalte richtigerweise nur den Verlauf der Verhandlung. 90

Die Berufung enthalte auch keine neuen Tatsachen, die eine Aufhebung des Urteils rechtfertigen könnten. 91

Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage der Beitragspflicht sei der § 237 und der § 229 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 SGB V. 92

(LSG23, LSG24 I, II, II.1)

(LSG23; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23023\]](#))

(LSG24; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23023\]](#))

Die Beklagte hat dann noch im Vorfeld auf die mündliche Verhandlung diverse Beitragsbescheide übermittelt:	93
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den <b>Beitragsbescheid vom 21.01.2017</b>, da sei <b>inzwischen</b> Widerspruch des Klägers erhoben worden; der <b>Widerspruch wird weiter verfolgt</b></li> <li>• Den Bescheid vom 29.01.2019; hier sei ein Widerspruchsbescheid ergangen und eine Klage beim Sozialgericht anhängig</li> <li>• Und ein <b>Bescheid vom 24.06.2019</b></li> </ul>	94 95

(LSG30, LSG31)

(LSG30; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23030]**)

(LSG31; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23031]**)

Gegen den Beitragsbescheid vom 21.01.2017 hat der Berufungskläger am 03.02.2017 Widerspruch eingelegt; „inzwischen“ ist also eine **Lüge**. Dass der Widerspruch weiter verfolgt wird ist eine nächste **Lüge**.

Der Bescheid vom 24.06.2019 betraf den nicht gezahlten „Beitrag“ aus Mai 2019. Die Zahlung hat der Berufungskläger mit Mitteilung an den AOK Vorstand ausgesetzt, (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-KK\_2332]**) um der Beklagten „Beine“ zu machen und die Bearbeitung des Widerspruchs vom 03.02.2019 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-KK\_2331]**) auf die Beitragserhöhung 2019 (Bescheid vom 29.01.2019) in Gang zu setzen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-KK\_2330]**) Dies führte zum Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-KK\_2348]**)

Das anschließende Verhalten des Vors. Richters Dürschke zeigt, dass mit dieser mit der Beklagten abgestimmten Aktion etwas anderes bezweckt wurde, es ist der **5. Versuch** dem Berufungskläger eine abgeänderte Klage bzw. einen geänderten Klagegegenstand unterzuschieben.

(ca. 12.24 Uhr)

R Reich-Malter \_\_\_\_\_ **Ende des Sachstands** \_\_\_\_\_





Hier beginnt der **6. Versuch** dem Berufungskläger eine abgeänderte Klage bzw. einen geänderten Klagegegenstand unterzuschieben.

VR: (der VR erwähnt den formalen Beweisantrag des Klägers vom 12.11.2019 mit den Korrekturen vom 15.11.2019 nimmt die letzte Aussage der Berichterstatterin zum Anlass in seinen jeweils in gelbes Packpapier gewickelte Aktenstößen zu stöbern und nach dem Schreiben des LSG vom 14.11.2019 mit dem Schreiben der Beklagten vom 12.11.2019 in der Anlage zu suchen. Er möchte dem Kläger einen Abdruck dieses Schreibens überreichen lassen und beginnt dieses Schreiben vorzulesen, ...)

96

Wir halten hier fest, dass hier ein Abdruck der Schrift vom ...

97

Kläger: (...worauf hin der Kläger anmerkt:)  
Das habe ich schon, das brauchen sie nicht zu erläutern.

98

VR: Jetzt geht es ja hier um 3 Punkte, also wesentlich **was ist Streitgegenstand**  
\_ das ist das **erstinstanzliche Verfahren S 2 P 74/16**, wo es um den Unterwerfungsvergleich geht und das nicht in das Urteil eingeflossen ist  
\_ dann haben wir **Anträge für den weiteren Klageteil, das Thema Eventualklage**  
\_ dann haben wir die **Verfahrensrüge**  
\_ und die **materielle Rechtslage** nach § 229 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V  
\_ und wir haben die **Entscheidungen vom Verfassungsgericht** von 2008 und 2010  
Ja das ist es ...

99

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23035]**, Seite 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1)

Und wir haben auch eine Gesetzesentwicklung; den Gesetzentwurf von der Bundesregierung zum GKV; **Betriebsrenten**-Freibetragsgesetz von vorgestern, vom 19.11.; da geht es letztlich um einen Freibetrag von 175 EUR. Soweit die Hinweise erst Mal

100

Es geht in diesem Berufungsverfahren nicht um Betriebsrenten, sondern um die betrügerische Unterstellung von Betriebsrenten



Aber Herr Dr. Rüter, sie haben jetzt das Wort

101

Kläger: Gut, also erstens  
**Der Streitgegenstand wird nicht von ihnen definiert, sondern von mir. Ich habe geklagt.**  
Und der **Streitgegenstand ist die Verbeitragung von privatem Kapital aus Lebensversicherungen**, Punkt.

102

Das ist eine deutlich Feststellung in der mündlichen Verhandlung, dass der Berufungskläger sich gegen den Versuch, im einen anderen Klageinhalt unterzuschieben, verwahrt.



Feststellung durch den Berufungskläger: dass das Gericht den angeblichen „Sachstand“ mit den **Lügen** berichtet beweist, dass der **4. Senat des Bayer. LSG parteiisch ist**

Zweitens; im Sachvortrag wurden einige Dinge – alles kann man nicht mit verfolgen bei dem schnellen Lesen – wurden einige Dinge behauptet, die einfach **bewusst unwahre Behauptungen** sind, z.B.

103

\_ dass der § 229 SGB V gilt oder das alle Kapitalleistungen nach diesem Paragraphen zu verbeitragen sind,  
\_ dass bei einer betrieblichen Altersversorgung die Verwendung unwichtig ist,  
\_ dass ich eine betriebliche Altersversorgung hatte, ...

104

Das sind alles Behauptungen, die kann **weder die Beklagte beweisen, noch kann das ein Sozialgericht beweisen.**

105

Mindestens einer von beiden (Beklagte / Sozialgericht) muss es beweisen, dass alle beide **lügen** ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Und weil sie das in dem feststellenden – als Grundlage für diese Aktion hier – feststellenden Text drin stehen haben, sagen sie damit im Grunde genommen, das, was wir nicht beweisen können, setzen wir einfach als Tatsache voraus und behaupten, das ist so.	106
So und da muss ich jetzt sagen, das hat gar keinen Sinn, dass ich einen Befangenheitsantrag gegen sie stelle, weil sie im Grunde genommen schon zum Ausdruck gebracht haben, dass sie <b>die richterliche Unabhängigkeit missachten</b> .	107
<b>Schreiben sie bitte ins Protokoll</b> , der Kläger stellt fest, dass das Gericht in der Sachverhaltsdarstellung <b>bewusst nicht beweisbare unwahre Aussagen</b> untergebracht hat und das wertet der Kläger als: das Gericht agiert parteilich.	108
VR: Haben sie noch weitere Punkte?	109
Kläger: Ja, es geht weiter. Ich wollte ihnen nur Zeit geben zum Schreiben.	110
Protokoll: Das Problem ist, dass das was ins <b>Protokoll</b> geschrieben wird vom Vorsitzenden ...	111
<i>Das Problem ist, dass das was ins Protokoll geschrieben vom VR erst einmal verfälscht (rechtsverdreh) wird.</i>	
VR: Ich habe mitgeschrieben. Ich mache nachher eine Zusammenfassung	112
<a href="https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/">(https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/</a> Referenznr. <a href="#">[IG_K-LG_23035]</a> , Seite 2 Abs. 3 Satz 2 und 3)	
▲▲▲▲▲▲▲▲	
▼▼▼▼▼▼▼▼	
<i>Feststellung durch den Berufungskläger, dass das Gericht Akten der Beklagten verwendet, die dem Berufungskläger nicht mitgeteilt wurden.</i>	
Kläger: Der nächste Punkt ..., der nächste Punkt ist eine Frage. Sie haben in der Einladung geschrieben, dass sie 4 Bände Akten des Sozialgerichts München beigezogen haben. und <b>einen Band Akten der Beklagten</b> .	113
Wieso nicht mehrerer Bände Akten des Klägers? Wieso nur Akten der Beklagten? Und was sind die Akten der Beklagten? Sind es Akten, die auch in ihren Akten zu Hause sind, die sie bekommen haben von der Beklagten? Oder sind das andere Akten?	114
R Hentrich: Sie können Akteneinsicht beantragen.	115
<i>Das ist keine Holschuld durch den Kläger, sondern eine Bringschuld durch das Gericht</i>	
<b>§ 108 SGG</b>	
<i>„Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündliche n Verhandlung Schriftsätze einreichen. Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.“</i>	
<i>Die Verwaltungsakte der Beklagten ist ein ganzes Bündel von Schriftsätzen</i>	
Kläger: Ich will jetzt nicht Akten einsehen; ich will eine Antwort haben.	116
VR: (unterbrochen vom VR) Das sind Akten der Beklagten; und sonst haben wir nichts weiter.	117
Kläger: Hören sie zu, ich sage es gleich klar, was ich sagen will.	118
(VR redet dauernd dazwischen)	119

	Wenn sie Akten der Beklagten beiziehen, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen mit dem Ergebnis, dass ich nach Sozialgerichtsgesetz darüber informiert werde. Wenn sie hier Akten der Beklagten benutzen, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigen sie damit wieder, dass sie <b>parteiisch agieren</b> . Schreiben sie das bitte ins Protokoll.	120
	(VR redet dauernd dazwischen)	121
	Ja, ich sage gerade ein Band Akten der Beklagten. Und sie haben nach ihren Akten zu urteilen und nicht nach Akten der Beklagten. Und wenn die Beklagte ihnen Akten zur Verfügung stellt, dann muss ich darüber informiert werden nach Gesetz.	122
	Also wenn ich alle schriftlichen Äußerungen der Beklagten zusammen nehme, dann komme ich nicht auf einen Band; tut mir leid. Also da stimmt was nicht.	123
R Hentrich	Die Äußerungen der Beklagten nach den Gerichtsakten, aus. Die Akten der Beklagten sind die entsprechenden Bescheide.	124
Kläger:	ich weiß nicht, was da drin ist. Jedenfalls ist es so, dass ich über alles, was hier benutzt wird, jedenfalls wenn es von der Beklagten kommt, informiert zu sein habe. Ist mein Kommentar. Und wenn ich darüber informiert bin, dann habe ich es über sie erhalten. Dann wären es keine Akten der Beklagten mehr, sondern das wären Mitteilungen des Sozialgerichts.	125
	(VR und R Hentrich fangen an mit den Aktenstapeln auf ihrem Tisch zu wedeln, einzelne Aktenbündel zu öffnen und mit einzelnen Dokumenten herum zu wedeln, um dem Kläger zu beweisen, dass er die Akten der Beklagten kennt.)	126
Kläger:	Sie brauchen jetzt nicht zu blättern; verplempern sie nicht die Zeit Lassen wir es gut sein.	127
R Hentrich:	Der Punkt ist, wenn sie in Berufung gehen, dann müssen wir uns als Gericht und als Senat ja kundig machen in ihrem Sinne, was ist bislang geschehen. Aus diesem Grund wird a) die Akte des Sozialgerichts angefordert und b) selbstverständlich auch die Akte die bislang die beklagte Krankenkassen geführt hat. <b>Das ist ja in ihrem Sinn.</b>	128
Kläger:	Wenn sie argumentieren, sie müssten sich ja informieren, „was ist geschehen“, dann hätten sie sich auch in meinem Sinne bei mir informieren müssen „was ist geschehen“, das haben sie nicht getan, Punkt fertig.	129
	So ich möchte jetzt bitte ein Erklärung verlesen und von der hätte ich gerne, dass sie <b>zu Protokoll genommen wird, wörtlich.</b>	130
	Darf ich anfangen?	131
VR:	ja	132

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23035]**, Seite 2 Abs. 4)

Der Vors. Richter wedelt mit einem Blatt Papier, um zu beweisen, dass der Berufungskläger das mindestens 5 cm dicke Aktenbündel kennt.



Kläger: **Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter zur mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht am 21.11.2019** 133  
Aktenzeichen: L 4 KR 568/17  
**Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben**

---

**Teil 1 Formeller BEWEISANTRAG Nr. 3** 134

(ich habe es ihnen angekündigt, ich werde den Beweisantrag wieder vortragen) 135

In dem Rechtsstreit **Dr. Arnd Rüter ./.** **AOK Bayern** stellt der Kläger einen Antrag auf Beweisaufnahme gemäß § 118 SGG.

**Beweismittel:** § 416 ZPO Beweiskraft durch Privaturkunden  
**Beweisantritt:** § 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner  
Der Beweis wird durch die Vorlegung der Privaturkunden angetreten.

ZPO § 424 Pkt. 1: die Bezeichnung der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers und zwar nachdem der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers entsprechend aufgestockt hat durch Gehaltsverzicht

ZPO § 424 Pkt. 2: die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunden bewiesen werden sollen

Durch die Vorlage der Privaturkunden soll die Beklagte beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers Vereinbarungen über betriebliche Renten bzw. Versorgungsbezüge waren, wie in den Widerspruchsbescheiden vom 27.03.2015 (Az. M 300/15K) und 29.01.2016 (Az. M 2540/15K) behauptet (Anlagen K3.a und K3.b der Klage im ersten Rechtszug), und es somit eine gesetzliche Grundlage gibt, nach der die Beklagte die nach Versicherungsende ausgezahlten Kapitalerlöse verbeitragen darf.

Dies stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, in dessen Begründung festgestellt wird, dass bei Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung bzw. eines Versorgungsbezugs diese 3 Privaturkunden vorhanden sein müssen.

ZPO § 424 Pkt. 3: die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunden

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Kläger), durchgeführt im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen (27.03.1985; 05.10.1985; 08.11.1989; siehe Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug)
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um die Termine der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Kläger dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

ZPO § 424 Pkt. 4: die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunden sich im Besitz des Gegners befinden

Die Beklagte behauptet seit 2015 fortlaufend, dass die Bedingungen für eine betriebliche Altersversorgung bzw. für einen Versorgungsbezug vorliegen und verbeitragt auf Basis dieser Behauptung die Kapitalerlöse des Klägers monatlich (über 10 Jahre auf 120 Monatszahlungen verteilt), weil Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

ZPO § 424 Pkt. 5: die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Behauptung der Beklagten widerspricht der Kläger seit 2015. Einen Nachweis der Berechtigung verweigert die Beklagte anhaltend mit Hinweis auf „höchstrichterliche Rechtsprechung“ und mit wiederholtem Verweis auf den Beschluss 1 BvR 1660/08.

Dabei wendet sie bestehendes Recht „selektiv“ an durch Verfälschung des zitierten Gesetzestextes des § 229 SGB V und missachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Schriftsatz des Klägers vom 20.01.2018 –

(sie haben es erwähnt)

Stellungnahme des Klägers zu dem Schreiben der Beklagten vom 29.12.2017).

## **Teil 2 Feststellung der Schlussfolgerungen aus diesem B E W E I S A N T R A G**

136

Im einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen (1 BvR 1660/08) sind 3 Kriterien aufgestellt, **die alle drei erfüllt sein müssen**, damit eine Betriebsrente / ein Versorgungsbezug vorliegt.

Dies hat der Kläger in der Herleitung des Beweisantrages mit Schreiben vom 20.01.2018 an das Bayerische Landessozialgericht mitgeteilt.

(also an sie).

Die Richter des 4. Senats hatten also Zeit genug für den Beweis durch die Beklagte Sorge zu tragen.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (BSG SozR 3- 1500 § 160 Nr 9).

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss sie folgende Beweisdokumente vorlegen**

137

### **1. Novierung des Anstellungsvertrages**

(sie haben die Unterlagen, sie müssen nur noch die Stelle finden , wo es steht)

**und**

### **2. Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**

(es gibt keine)

**und**

3. **Nachweis**, dass Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers durch Gehaltsverzicht entstanden ist..

Zu 1:

- Die Novierung des Anstellungsvertrages muss im Zeitraum um die Abschlusstermine der Versicherungen (01.01.1985, 01.10.1985, 01.10.1989) erfolgt sein.
- Dem LSG

(ihnen)

liegen sämtliche Arbeitsverträge des Klägers ab 01.01.1984 vor (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d der Klage im ersten Rechtszug).

- Es kommen zeitlich nur der ursprüngliche Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber (Anlage K7.a) und der Anstellungsvertrag anlässlich der Ernennung zum Chefberater (Anlage K7.b) in Frage.
- Beiden Verträgen ist zweifelsfrei keine Novierung mit Hinweis auf eine Versorgungszusage zu entnehmen.

(das werden sie ja noch feststellen können)

**D.h. die Bedingung 1 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt werden.**

138

Zu 2:

- Die Versicherungszusagen

(auch da haben sie die Unterlagen)

enthalten die Bedingung des Arbeitgebers „Beitragszahlung: Die Beiträge für die Versicherung werden von uns als Versicherungsnehmer während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses solange gezahlt, wie dies wirtschaftlich möglich ist“ (Anlagen K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug).

- Sowohl die Einschränkung auf die Dauer der Beschäftigung als auch der Vorbehalt auf die „wirtschaftliche Möglichkeit“ sind exakt das Gegenteil einer Versorgungszusage.

**D.h. die Bedingung 2 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt werden.**

139

Zu 3:

- Die Arbeitsverträge und die Versicherungszusagen des Klägers (Anlagen K7.a, K7.b, K7.c, K7.d, K9.a, K9.b, K9.c der Klage im ersten Rechtszug) enthalten keinerlei Hinweis, dass der Kläger das Vermögen des Arbeitgebers durch einen Gehaltsverzicht aufgestockt habe.

**D.h. die Bedingung 3 ist definitiv nicht erfüllt und kann auch in Zukunft nicht erfüllt werden.**

140

Es würde genügen, dass nur eine der mit logischem UND verknüpften Bedingungen nicht erfüllt ist, um festzustellen, dass keine Versorgungsbezüge/Betriebsrenten vorliegen. Es sind aber alle drei Bedingungen nicht erfüllt.

**Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und auch in Zukunft nicht kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers**

(denn es ist keine betriebliche Altersversorgung)



**versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.**

**Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betroffenen begangen wird,**

(der Kläger zeigt nach hinter auf die Gäste)

**wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.**

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der AOK Bayern per Tatsachenfeststellung den **„Betrug in besonders schwerem Fall“** (§ 263 StGB) vorgeworfen. (<https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG\\_K-KK\\_2351\]](#)).

141

(Die Mitteilung hat die AOK, die ging über den Vorstand wurde verteilt, an die Direktion München, an den Beschwerdeausschuss, und und und. Sie müsste also in den Akten; müsste also auch in ihren Akten sein; sie haben ja alles bekommen, von der Krankenkasse).

Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder des AOK-Vorstandes; rechtlich verantwortlich sind aber auch die die AOK rechtlich vertretenden Justiziere und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München. Die hier anwesenden Vertreter der AOK zählen ebenfalls zu den rechtlich Verantwortlichen, denn sie sind ja mit Vollmacht ausgestattet. Sie sind überdies definitiv durch den Vorstand der AOK Bayern informiert, sodass am Vorsatz keinerlei Zweifel bestehen kann.

Die Nichtreaktion der AOK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.

### **Teil 3 Schlussfolgerungen für jeden einzelnen Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts**

142

Es gibt also **keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung durch die Beklagte.**

Dies gilt selbstverständlich auch für die hier anwesenden Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts.

Wenn Sie dennoch die Berufungsklage des Klägers abweisen wollen, haben Sie ausschließlich nur die Möglichkeit sich auf die sogenannte **„höchstrichterliche Rechtsprechung“** des 12. Senats des Bundessozialgerichts zu berufen.

Diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ ist aber in Wirklichkeit eine in Serie angewandte **höchstrichterlichen Rechtsbeugungen und höchstrichterlicher Verfassungsbruch** in einem selbstgeschaffenen Unrechtssystem aus in Deutschland verfassungsmäßig verbotenem Richterrecht. Begonnen wurde diese Serie mit den Beschlüssen des BSG **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** und, ganz wesentlich, der Entscheidung **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006**.

Wenn Sie von richterlicher Neutralität geleitet wären, dann wüssten Sie das alles längst; das könnten sie nämlich nachlesen; wissen sie auch wo.

Ich gebe zu bedenken, dass das BSG im sogenannten „Presseurteil“ **B 12 KR 2/16 R** und **B 12 KR 7/15** vom **10.10.2017** das Geständnis abgelegt hat nicht nach Recht und

Gesetz zu urteilen und beabsichtigt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auch in Zukunft zu missachten.

(können sie nachlesen; ich gebe ihnen das nachher alles schriftlich, brauchen sie nicht mit zu schreiben)

**Jeder Richter, jede Richterin, die sich auf diese sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des BSG in der eigenen Rechtsprechung beruft,** 143

(sie sind gemeint)

**begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.**

Aus diesen Umständen heraus kann es für das hier versammelte Gericht **nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits** geben, nämlich:

**Den folgenden Anträgen des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.** 144

- I. Folgende Bescheide in Gestalt der zugeordneten Widerspruchsbescheide werden aufgehoben:
  - die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015

(ich lese jetzt auch schnell, weil sie das ja auch können)

- in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 29.01.2016.
  - der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2017 mit Widerspruch des Klägers vom 02.02.2017, aber von der Beklagten verweigertem Widerspruchsbescheid
  - der Bescheid der Beklagten vom 29.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2019
  - der Bescheid der Beklagten vom 24.06.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2019
- II. Die Beklagte hat die entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
  - III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers gegen Nachweis

(ich bin anständig, gegen Nachweis)

zu erstatten.

Ich gebe weiter zu bedenken, dass „**Rechtsbeugung**“ nach § 339 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird (pro Fall wohlgemerkt) und dass dies nach § 12 StGB ein **Verbrechen** ist.

D.h. es geht hier und heute nicht um mich, den Kläger, es geht um sie, die Richterinnen und Richter; und zwar **jeden einzelnen von Ihnen**. Sie müssen sich entscheiden 145

- **ob Sie ein weiteres Verbrechen auf Ihr Schuldkonto laden wollen**
- **oder ob Sie die Nase voll haben sich zur Mittäterschaft in diesem staatlich organisierten Betrug gezwungen zu sehen.**

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen:

- Ich habe ihnen die Aktenzeichen genannt
- Sie wären nicht die ersten, die eine Zivilcourage entwickeln würden und diesen staatlich organisierten Betrug nicht mehr mitmachen.
- Es wurde bereits auf das sogenannte Presseurteil verwiesen, dessen wesentlicher Anstoß das Urteil **L 5 KR 35/14** vom **22.10.2015** vom **LSG Nordrhein-Westfalen** ist.
- Es gibt noch mehr solcher Urteile von SGs oder LSGs; sie sind zwar dünn gesät, aber es gibt sie. Sich vom **rechtskonformen Richterrecht** anderer inspirieren zu lassen, das ist übrigens ist nicht verboten.
- Im Übrigen gilt laut Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1243/88 Randnummer 15:  
*„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig*

(sollten sie sein)

*und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen **einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten***

(BSG ist gemeint, wissen sie selbst)

*- **den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).***



Was kommt von dieser umfangreichen, wörtlich zu Protokoll gegebenen Erklärung im Protokoll nach „juristischer Bearbeitung“ an?

Kläger: So ich bitte das alles zu **Protokoll** zu nehmen. 146

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_23035]**,

Seite 2 Abs. 2 Satz 4)

„Der Kläger verliest eine umfangreiche Erklärung zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom heutigen Tag und übergibt diese dem Gericht. Der Kläger **erbittet**, gemäß den Anträgen zu entscheiden.“

Seite 2 Abs. 5

„Der Vorsitzende weist den darin enthaltenen Anschuldigungsgrund der Rechtsbeugung gegen den 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aufgrund dessen Rechtsprechung zur Verbeitragung von Direktversicherungen zurück, Ferner verbittet sich der Senat Belehrungen über die aus seiner Sicht gebotenen Vorgehensweisen.“

Es sind also auch noch **niedere Beweggründe beim Vorsitzenden Richter Dürschke** zu konstatieren: Er hat also stramm seine Karriere vor Augen. Er verbittet sich dem 12. Senat des BSG die **bewiesene Rechtsbeugung** vorzuwerfen.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität); 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**

Der **Senat sieht es also als gebotene Vorgehensweise ebenfalls Rechtsbeugung (d.h. Verbrechen) und Verfassungsbruch zu begehen** und verbittet sich, dass das den Kläger stört.



VR (versucht schon wieder dazwischen zu reden.) 147

Kläger: Moment bitte, ich bin gleich fertig 148

(Kläger verteilt verlesene Erklärung; Original an VR, Kopien an die vier weiteren Richter. Der VR versucht sich aller Dokumente für die anderen Richter zu bemächtigen).

Das können Sie auch an ihre Liebsten zu Hause mitnehmen, dann wissen die wenigstens, wenn sie für eine längere Zeit verschwinden, dass das alles mit Ansage war.

(verteilt auch ein Exemplar an die Beklagten-Vertreterin:) sie sollten sich auch informieren.

So, ich bin fertig.



Was entsteht aus dem wilden Durcheinander beim Versuch Protokolltexte zu **erfinden**; zusätzlich zu den Texten, die oben schon diskutiert sind ?

VR: So kommen wir zum **Streitgegenstand: Verfahrensfehlern**, sowie **materiellen Fragen**. 149

(der VR versucht der Protokollantin zu diktieren) 150

Der Kläger merkt an, was seine Sicht zum **Streitgegenstand** die Verbeitragung der Beiträge aus den 3 Kapitallebensversicherungen. Der Kläger weist darauf hin, dass Unrichtigkeiten und es geht darin, die richterliche Unabhängigkeit sicher zu stellen. Absatz. 151

Wir verweisen weiter auf das Schreiben der Beklagten vom 29.12.2015. 152  
Schreiben Sie weiter das Schreiben der Beklagten vom 29.12.2015.  
Der Kläger übergibt eine umfangreiche Erklärung zu Verhandlung vor dem  
Senat vom heutigen Tag und übergibt diese dem Gericht.  
Der Kläger bittet nach den Anträgen zu entscheiden.

Der Vorsitzende weist die darin enthaltenen Anschuldigungen der 153  
Rechtsbeugung gegen den 12. Senat des BSG und ... aufgrund des  
Menschenrechts ...

(jetzt hat die R Hentrich vergessen, dass ihre Meinung nach nur der VR das 154  
Protokoll diktieren darf; sie versucht es auch.)

Aufgrund der Rechtsprechung die Detailfragen komplett ausdrücklich zurück. 155  
Beiträge zu Direktversicherungen und Belehrungen mit der gebotenen.

Der Kläger stellt die Anträge gemäß der Erklärung vom 21.11.2019 anfänglich 156  
die ...

Beweisantrag

(unverständliches Durcheinander-Gestammel mehrerer Personen)

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23035\]](#),

Seite 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1

„Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.  
Das **Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.**  
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass **der Streitgegenstand, Verfahrensfragen** sowie  
die **materiellen Fragen zu § 229 Abs. 1 SGB V** vorliegend zu erörtern sind.  
Der Kläger merkt hierzu an, dass aus seiner Sicht Streitgegenstand die Verbeitragung der  
Beiträge aus den drei Kapitallebensversicherungen ist.

Das ist der **7. Versuch** dem Berufungskläger eine abgeänderte Klage bzw. einen  
geänderten Klagegegenstand unterzuschieben, **nachdem er sich dagegen verwahrt hat**  
(siehe [\[Rn102\]](#))

Seite 2 Abs. 7 und 9

„Die Beklagten-Vertreterin verweist auf das erstinstanzliche Urteil.“  
„Die Beklagten-Vertreterin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.“  
Die hat tatsächlich nicht mehr zu sagen gewusst.

Seite 2 Abs. 8

„Der Kläger stellt die Anträge gemäß seiner Erklärung vom 21.11.2019 (Seite 4 sowie der  
Beweisantrag Nummer 3)“

Das ist eine **Lüge**. Der Kläger hat auf seine Anträge aus der Klagebegründung verwiesen.  
Wenn er in der Erklärung gefordert hat, den Anträgen I bis III stattzugeben ( [\[Rn144\]](#) ), dann  
heißt dies nicht, dass die Anträge der Eventualklage und der Antrag das Urteil von SG für  
nichtig zu erklären (Antrag VII) damit erledigt seien.

([SG68](#)) Seite 2, Anträge IV, V, VI, VII

Die **Eventualklage** wurde auch vom LSG ignoriert.

Seite 2 Abs. 10

„- vorgelesen und genehmigt -“  
Weder ..., noch .... Eine satte **Lüge**.

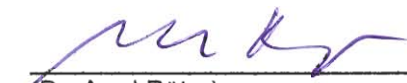
▲▲▲▲▲▲▲▲

(14 Minuten das Gericht hat sich zur Beratung zurück gezogen)

VR: Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 6. Juli 2017 wird zurück gewiesen.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen

(bzgl. der kurzen Begründungen in der mündlichen Verhandlung siehe ausführliche Begründungen im schriftlichen Urteil)



---

(21.-26.11.2019)

(Dr. Arnd Rüter)